

└ GUV „Obere Dahme/Berste“ • 15926 Luckau • Garrenchen Nr. 16 ┐

Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Frau Nikolaus
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Telefon 03544 / 4290
E-Mail: info@guv-garrenchen.de
Ansprechpartner: Herr Korreng

L

J

Ihr Zeichen
BP_Nr.10.02_PVA_Zaacko

Ihre Nachricht vom
12. Mai 2025

Unsere Zeichen
PVA_K-Gr.A_Cahnsdorf

Datum
04. Juni 2025

STELLUNGNAHME

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckau mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.02 Solarpark Zaacko

Sehr geehrte Frau Nikolaus,

auf Basis der von Ihnen am 12. Mai 2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen, gibt der GUV „Obere Dahme-Berste“ folgende Stellungnahme ab.

Betroffen von dem geplanten Vorhaben ist der Z-Gr. A Cahnsdorf, der als Gewässer II. Ordnung, den Bestimmungen des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegt. Der GUV „Obere Dahme/Berste“ ist dahingehend für die Unterhaltung der o. g. Gewässer zuständig.

Grundsätzlich sind beidseitig von Gewässern II. Ordnung gemessen ab der Böschungsoberkante landeinwärts mindestens 5 m so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Daher sollte in diesem Bereich keine feste Anlage, zu denen z. B. Solarmodule, feste Zaunanlagen und Kabelleitungen zählen, errichtet werden. Sollte dieser 5 m breite Bereich unterschritten werden, so bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen ist. Der Verband ist in diesem Zusammenhang erneut zu beteiligen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht für gewässerbegleitende Bäume nicht beim Verband liegt. Diese obliegt allein dem Eigentümer der Bäume auf dem jeweiligen Grundstück. Der Verband haftet daher nicht für Schäden, die z. B. durch Windbruch oder -wurf an angrenzenden bebauten Grundstücken entstehen.

Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Strauch- und Baumanpflanzungen an Gewässern II. Ordnung umzusetzen sein, so ist der Verband im Vorfeld der Maßnahme zu beteiligen.

Werden die gemachten Hinweise nicht beachtet und sollten sich nach Fertigstellung oder späterhin Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung ergeben, sind diese vom Betreiber der Anlage auf der Grundlage des § 85 BbgWG (Ersatz von Mehrkosten) zu tragen.

Diese Stellungnahme ersetzt keine anderen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen, die für das geplante Vorhaben erforderlich sind.

Mit freundlichem Gruß



Maik Korreng
Verbandsgeschäftsführer
GUV „Obere Dahme/Berste“